

FAQ – Schulentwicklung in der Samtgemeinde Ahlden

1. Wie ist der aktuelle Verfahrensstand?

Gegenüber dem politischen Raum und den Schulen wurde -unabhängig vom bereits begonnenen Prozess des Zusammenwachsens beider Schulen- der Entscheidungsprozess bzgl. eines Schulstandort (unabhängig vom wo und wie) gem. Beschlusslage vom 1.7.2021 forciert und nach Vorlage des Gutachtens von Haslob, Kruse & Partner mit großem Nachdruck in Angriff genommen.

In den vergangenen Monaten wurde eine Vielzahl an Gesprächen mit den politischen Entscheidungsträgern, den Bürgermeistern unserer Mitgliedsgemeinden aber auch fraktionsübergreifend geführt.

Der vorgestellte Kostenrahmen zwischen 15 und 21 Millionen Euro (zuzüglich evtl. notwendiger Sporthalle) stellt eine große Herausforderung für den Haushalt der Samtgemeinde Ahlden dar, die aufgrund der Samtgemeindestruktur und der damit verbundenen erforderlichen Einnahmebeschaffung über die Samtgemeindeumlage mit enormen Belastungen **in die Haushalte unserer Mitgliedsgemeinden** einwirkt.

Daher wurden auf politischen Wunsch seitens der Verwaltung **alle untersuchten** Szenarien mit einem Kostenrahmen hinterlegt und vorgestellt. Dabei war politisch nachvollziehbarer Wille, Neubauoptionen mit Sanierungsoptionen ganzheitlich zu vergleichen.

Auf Wunsch der Politik wurde dabei ergänzend auch die Variante, dass beide Schulstandorte erhalten bleiben, gegebenenfalls saniert und erweitert werden könnten, abgeprüft.

Allerdings war hierbei schnell klar, dass diese grundsätzlich auch „denkbare“ Variante mit einer gering ausgelasteten Vierzügigkeit im Vergleich zu einer Neubauvariante mit einer gut ausgelasteten Dreizügigkeit eher im oberen finanziellen Bereich angesiedelt ist und eine entsprechende Neubauvariante (an welchem Standort auch immer) nach aktuellen Kenntnissen alleine schon baulich kostengünstiger wäre.

Zuletzt am 02.11.2022 wurden in einer gemeinsamen Gesprächsrunde der Fraktionsspitzen des Samtgemeinderates und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden noch einmal sehr ausführlich die möglichen Finanzierungsmöglichkeiten vorgestellt.

Während dieses Gespräches wurde nochmals mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass nun zeitnah eine **Grundsatzentscheidung** durch die Politik zu treffen ist.

Über eine architektonische Umsetzung (also einen individuell konkret geplanten Schulbau-in dieser Phase sind wir noch gar nicht-) **wurde zu keinem Zeitpunkt gesprochen.**

Fazit:

Aktuell steht eine erhoffte zeitnahe politische Entscheidung zur schulischen Zukunft in der Samtgemeinde Ahlden an. **Es geht derzeit also um das „Ob“** (... und wenn Nein, ...was dann?) In der aktuellen Phase sind konkrete Gebäudeplanungen, Raumbeziehungen, konkrete Ausgestaltungen und Grundstücke für die von der Ratspolitik zu treffenden Grundsatzentscheidung „ob“ oder „ob nicht“ und „Wenn nicht, was dann?“ definitiv kein Thema.

Ausblick:

Nach jüngster Absprache im SGA (3.11.2022), in der auch der Inhalt und Umfang dessen abgestimmt wurde, was auf Nachfrage der WZ offiziell erklärt werden sollte und letztlich

verwaltungsseits so erfolgte (Z-D-F), **soll** voraussichtlich im Januar 2023 nun der Arbeitskreis „Schulentwicklung in der SG Ahlden“ wieder einberufen werden. Hierzu wird es dann zu gegebener Zeit noch eine entsprechende Einladung u.a. an die Akteure der Schulen/Elternvertreter geben.

Wenn insofern zeitnah -ggf. vor dem Hintergrund der für Nov./Dez. 2022 anstehenden Haushaltsplanberatungen- besagte politische **Grundsatzentscheidung** getroffen würde, **wäre** in der Fortfolge ein Planungsauftrag erforderlich, der sodann selbstverständlich einer gemeinsamen Abstimmung über eine architektonische Umsetzung bedarf.

Hier geht es dann in der Folgephase um das „**Was**“ und „**Wie**“, wo der AK und die Schulkollegien in der inhaltlichen Ausprägung eines dann konkret zu beauftragenden Schulneubauprojekts ebenfalls wichtige Stakeholder sind.

Mit den beiden Schulleitungen/Kollegien steht die Verwaltung in einem engen Austausch.

Parallel wäre dann (aber auch erst dann!!!) das „**Wo**“ zu diskutieren und im Weiteren zu entscheiden sein.

2. Warum muss die Samtgemeinde Ahlden so umfassend in „Schule“ investieren?

a) baulicher Zustand beider Bestandsschulen, vor allem der GS Ahlden

b) ab 2026 verpflichtendes Ganztagsangebot mit Rechtsanspruch

c) bisher in der SG keine baulichen Investitionen erfolgt, die Inklusion, Binnendifferenzierung und Ganztag ermöglichen; andere Kommunen haben in den letzten Jahren bereits erhebliche Investitionen vorgenommen, die in der Regel derzeit im Hinblick auf den tatsächlichen Bedarf, aber auch nicht abschließend/ausreichend sind

3. Was genau sind die Herausforderungen in den Schulen, warum drängt nun die Zeit durch den baulich ergänzenden Handlungsdruck überhaupt etwas „machen“ zu müssen?

*** GS Ahlden**

Es besteht umfassender Sanierungsbedarf im Bereich Elektrik. Hier bestehen im Altbestand nur zweiadrige Leitungsführungen ohne Schutzkontakt aus dem Baujahr 1962, mithin keine FI-Schaltung möglich, wie seit Jahren als Standard zwingend vorgeschrieben. Daher erfolgte in Begleitung eines Elektrofachunternehmens unter gutachterlicher Aufsicht und auf Anweisung eines vereidigten Gutachters in 2018 ein Rückbau auf 1 Steckdose/Klassenraum, die als Abschluss-Dose dann FI-fähig ist.

Bei Erweiterung des Schulbaus um zwei westliche Klassenräume im Jahr 1999, sowie den Erweiterungen der Sportfunktionsstätte um einen Geräteraum und einen Umkleibereich in den Jahren 1996 und 2004 hätte die Elektro-Anlage stets so nicht ohne komplette Neuinstallation/Sanierung auf den jeweils aktuellen Standard in Betrieb gehen und an das alte bestehende elektrische System angeschlossen werden dürfen.

Anmerkung:

Ein isoliertes „Anfassen“ des Bestands hat im Übrigen eine Berücksichtigung der jeweils aktuellen Standards zur Folge. Es besteht insofern dann keine Bestandsgarantie.

Der erfolgte Rückbau auf eine Steckdose/Klassenraum kann kein Dauerzustand sein, „fasst“ man das Gebäude an, sind zudem alle anderen Themenfelder auf den aktuellen Stand zu bringen, mithin Entkernung und Sanierung/Erneuerung (Brandschutz, IT, Wasser, Abwasser, Fenster, energetische Sanierung, Außenverschattung, ... + grundsätzlich Interimslösung während der baulichen Maßnahmen (Container).

Ein jeweils abschnittsweise Teilsanierung ist aufgrund des ganzheitlichen bautechnischen Bedarfs und der Anpassung an aktuelle Standards im laufenden Betrieb daher auch nicht möglich. Vor dem Hintergrund einer nicht klaren späteren Gebäudeverwendung/ggf. Nachnutzung wäre es wirtschaftlich kaum vertretbar, wenn diese Investitionen zudem nicht passend zu den zukünftigen Bedarfen und daher nicht langfristig angelegt wären.

Zusätzlich zum aktuellen Bestand wären Räume und Mensa anzubauen, um bereits den räumlich-pädagogischen Anforderungen zzgl. der zukünftigen Bedarfe gerecht zu werden, wobei zeitgemäße Grundrisse und Raumbeziehungen bei Anbauszenarien an beiden Grundschulen kaum zu realisieren sind, zudem nach gutachterlicher Prüfung auch teurer als die Neubauvarianten (unabhängig vom Standort) sind.

*** GS Hodenhagen**

In der Grundschule Hodenhagen wurde die elektrische Anlage im Zuge der Baumaßnahmen in den Jahren 1999/2000 grundlegend erneuert. Auch verfügt die Grundschule über eine moderne Geothermieheizung. Dennoch ergeben sich auch hier Renovierungsbedarfe, insbesondere in den älteren Gebäudeteilen. Das Schulgebäude besteht aus verschiedenen Bauabschnitten (1888, 1949, 1954, 1999/2000).

Hinsichtlich der Barrierefreiheit bestehen größere Herausforderungen als in der Grundschule Ahlden, da hier nicht nur zwei Geschosse vorhanden sind, sondern auf den Geschossen selbst durch die Verbindung der Bauteile von 1954 und von 1999/2000 Höhenunterschiede auf den Fluren gegeben sind.

Im Übrigen gilt auch hier das für den Standort Ahlden ausgeführte, dass zusätzlich zum aktuellen Bestand Räume und Mensa anzubauen wären, um bereits den

räumlich-pädagogischen Anforderungen zzgl. der zukünftigen Bedarfe gerecht zu werden, und zeitgemäße Grundrisse und Raumbeziehungen bei Anbauszenarien kaum zu realisieren sind, zudem nach gutachterlicher Prüfung auch teurer als die Neubauvarianten (unabhängig vom Standort) sind.

Besonderheit GS Hodenhagen:

In Hodenhagen wurde im Rahmen eines im Zuge der Gebietsreform 1974 vereinbarten Grundsatzes „nicht mehr benötigten Raum in Gebäuden, die der Samtgemeinde im Rahmen der Reform gesetzlich zu übertragen waren, zu verkaufen und seitens der Samtgemeinde in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde wieder zu investieren“ die Schulimmobilie in den 1980er Jahren gemäß Wohnungseigentumsgesetz in 100/100stel Wohneigentum aufgeteilt. Zwei ehemalige Lehrer- bzw. Hausmeisterwohnungen (15/100stel + 10/100stel wurden jeweils als Etagenwohnungen an Privat verkauft. Eine Wohnung konnte zurückerworben werden, die andere Wohnung (10/100stel) befindet sich noch in Privateigentum.

Inwieweit hier die baulichen und energetischen Investitionen 1999 auch auf Gemeinschaftsflächen ausschließlich der Miteigentümerin Samtgemeinde Ahlden zugeschrieben werden, oder die Eigentümerin des Sondereigentums Wohnung, die zu einem Rückkauf durch die Samtgemeinde derzeit nicht bereit ist, ggf. hiervon wertmäßig profitiert bzw. Ausgleichsansprüche bestehen, wäre rechtlich zu klären.

4. Was bedeutet die Einrichtung einer Ganztagschule für die Städte und Gemeinden?

- Ganztagschule = Max. 8 Stunden an mindestens drei Tagen die Woche
- Die Schule muss ein Konzept zur Ganztagsbeschulung (GT) erstellen und in ihren Gremien beschließen
- Das Konzept ist Bestandteil des Schulprogramms. Über das Schulprogramm entscheidet die Gesamtkonferenz. Der Schulvorstand schlägt das Schulprogramm vor. Der Schulträger ist lediglich zu beteiligen.
- Bei der Einrichtung eines gebundenen GT ist der Elternwille zu berücksichtigen (bei nicht einheitlichem Elternwillen könnten auch GT-Schulzüge abweichender Organisationsform eingerichtet werden).
- Eine Elternbefragung ist keine Pflicht, wird aber empfohlen!
- Ein GT-Konzept gegen den Widerstand der Schule einführen zu wollen, stellt deswegen rechtlich und schulfachlich ein Problem dar.
- Die Berechnung der Personalbedarfe erfolgt nach einem speziellen Schlüssel (Anzahl der Schüler, die den GT in Anspruch nehmen, ist dabei entscheidend und kann Schulhalbjährlich variieren)
 - z.B.: 200 Schüler = Faktor 0,3 = 60 Std.
- Davon werden derzeit vom Land lediglich 75 Prozent als GT-Zuschlag bewilligt; im Beispiel also 45 Lehrer-Std.
- Aktuell gibt es noch keine konkrete Regelung, aber es ist eine Steigerung von jährlich 5 Prozent geplant.
- 40 % der bewilligten Lehrer-Std. können kapitalisiert werden.
- Lehrerstunde = 2192 € pro Stunde pro Schuljahr
- Die Integration von Musikschulen, Sportvereinen, etc. in das GT-Konzept ist möglich.

- Hort normalerweise nur für Betreuung außerhalb der 8-stündigen GT-Betreuung.
- Da der teilgebundene und der vollgebundene GT verlässlich 100 Prozent Inanspruchnahme bedeuten, sind diese Varianten am besten seitens der Schule planbar – trotzdem sind derzeit ca. dreiviertel der GT als offener GT organisiert
- An allen Tagen des GT ist ein Mittagessen (gebührenpflichtig) vorzuhalten.
- Die Ganztagsangebote sollen in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.
- Ca. 1 Jahr Vorlaufzeit ist für die Antragstellung einplanen.
- Flexible Abholzeiten sind auch bei einem offenen GT nicht möglich:
 - Die Teilnahme umfasst das Mittagessen, die Hausaufgaben und die jeweiligen gewählten Angebote.
 - An- und Abmeldung nur pro Schulhalbjahr für das gesamte GT-Angebot möglich.
 - Pflicht zur Teilnahme am Unterricht erstreckt sich nach § 58 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) auch auf die außerschulischen Angebote am Nachmittag (es handelt sich um schulische Veranstaltungen).
- Für ausschließlich am Mittagessen teilnehmende Schüler*innen kann kein GT-Zusatzbedarf gewährt werden.

5. Welche Ganztagsvarianten gibt es?

Offener Ganztag

In der offenen Ganztagsschule finden die außerunterrichtlichen Angebote grundsätzlich nach dem Unterricht statt. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung verpflichtet für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme.

Teilgebundener Ganztag

An der teilgebundenen Ganztagsschule sind die Schüler*innen an mindestens zwei Tagen zum ganztägigen Schulbesuch verpflichtet. An diesen Tagen wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote in der Regel ab (Rhythmisierung). An den übrigen Tagen finden außerunterrichtliche Angebote nach dem Unterricht (wie im offenen Ganztag) statt.

Voll gebundener Ganztag

An der gebundenen Ganztagsschule sind die Schüler*innen an mehr als drei Wochentagen zum ganztägigen Besuch verpflichtet. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote wechseln sich an diesen Tagen ab (Rhythmisierung).

6. Wie hoch ist die Nachfrage nach Ganztagsangeboten für die SG Ahlten zu bewerten?

Derzeit wird das bestehende Angebot der Nachmittagsbetreuung vollumfänglich genutzt. Erstmalig besteht in diesem Jahr für beide Betreuungsgruppen eine höhere Nachfrage, als Plätze zur Verfügung stehen. Die Folge ist eine Warteliste, die nach freiwerdenden Kapazitäten abgearbeitet wird.

Die Nachfrage nach einer Betreuung am Nachmittag auch in den Grundschulen ist seit vier Jahren stetig steigend.

Die Betreuungssituation in den Kindergärten (Kinder zwischen dem 3. Und 6. Lebensjahr) stellt sich wie folgt dar:

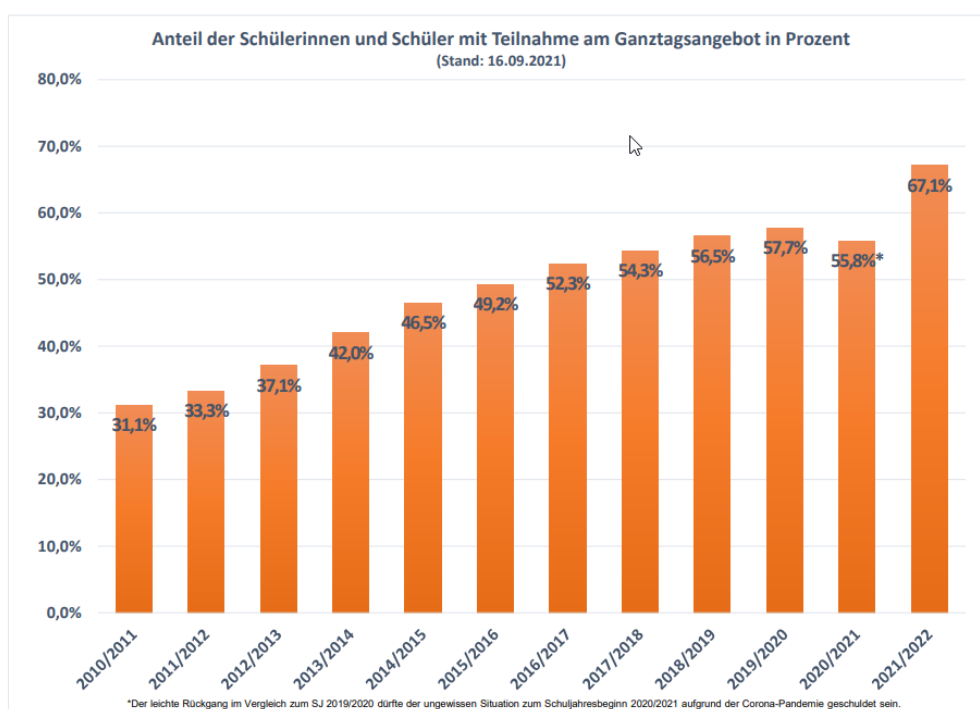
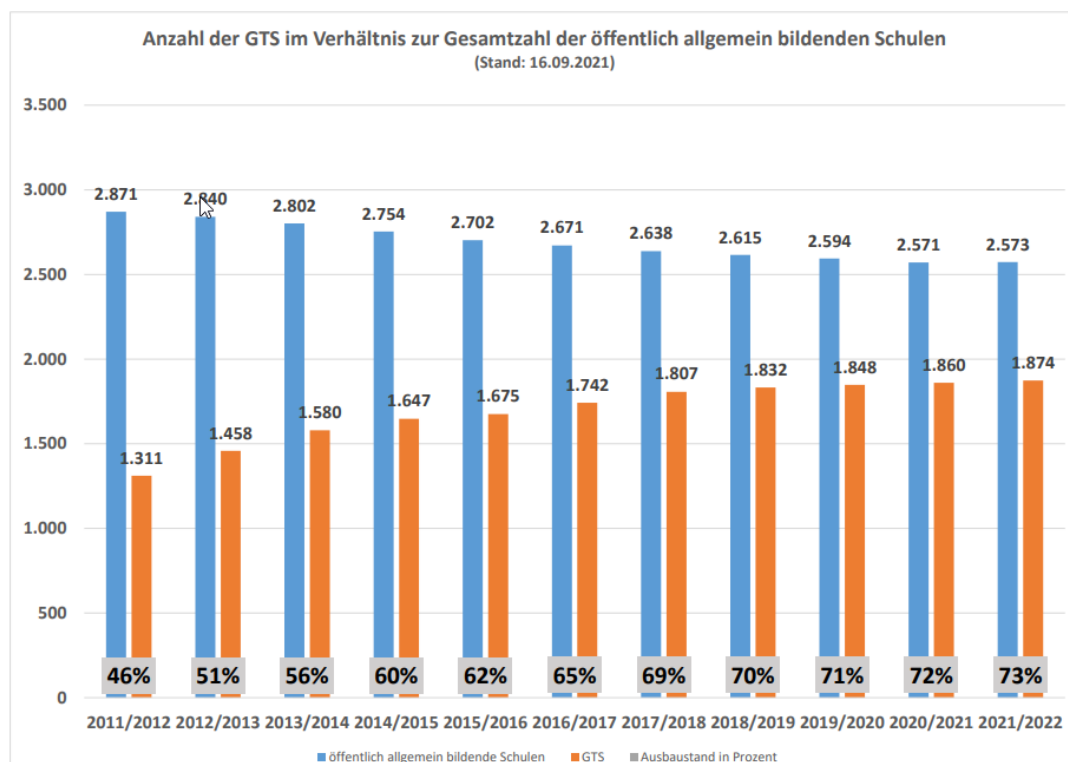
Kita Hodenhausen-Schulstraße: Bis 14 Uhr: 16 Kinder Zusätzlich Bis 15 Uhr: 7 Kinder Bis 15.30: 1 Kind Bis 16 Uhr: 13 Kinder Bis 17 Uhr: 4 Kinder	Kita Hodenhausen-Potsdamer Weg: Bis 14 Uhr: 6 Kinder Bis 14.30 Uhr: 1 Kind Bis 15 Uhr: 11 Kinder Bis 15.30 Uhr: 2 Kinder Bis 16 Uhr: 3 Kinder Bis 17 Uhr: 2 Kinder Warteliste: 3 Kinder
Eickeloh: Bis 15 Uhr: 8 Kinder Hademstorf: Bis 14 Uhr: 14 Kinder (davon 5 Schulkinder) Grethem: Bis 14 Uhr: 5 Kinder	Ahlten: Bis 14 Uhr: 5 Kinder Bis 15 Uhr: 17 Kinder

Zusammengefasst nehmen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Ahlden derzeit 115 Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren eine Betreuung nach 13 Uhr in Anspruch.

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem 1. Lebensjahr hat dazu geführt, dass inzwischen eine nahezu einhundertprozentige Inanspruchnahme-Quote besteht. Die Betreuungsquote in Niedersachsen lag zuletzt bei 91,9 Prozent. In der Samtgemeinde Ahlden sogar bei 98,94 Prozent.

Die zuvor genannte Entwicklung im Kindergartenbereich und die stetig steigende Nachfrage im Bereich der Nachmittagsbetreuung deutet eine ebenfalls deutlich ansteigende Inanspruchnahme bezüglich des kommenden Rechtsanspruches auf eine Betreuung im Grundschulbereich an.

Unabhängig von Prognosen ist jedoch festzustellen, dass der kommende Rechtsanspruch für alle beschulten Kinder gilt und das Nichtvorhalten von Betreuungsplätzen zu einer Schadenersatzpflicht seitens des Schulträgers führen kann. Ähnliche Erfahrung müssen bereits heute Träger von Kindertagesstätten sammeln, sofern sie Rechtsansprüche nicht erfüllen können.



7. Welche Regelungen werden durch das Ganztagsförderungsgesetz getroffen?

- Das Gesetz wurde am 02.10.2021 verabschiedet und sieht die stufenweise Einführung eines Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung ab dem Jahr 2026 vor:
 - Ab 08/26: alle 1.-Klässler
 - Ab 08/27: zusätzlich alle 2.-Klässler
 - Ab 08/28: zusätzlich alle 3.-Klässler
 - Ab 08/29: zusätzlich alle 4.-Klässler
- Es ist ein Betreuungsumfang von 8 Stunden an 5 Werktagen (Die Unterrichtszeit wird angerechnet.) abzudecken. Der Rechtsanspruch gilt auch in den Ferien, wobei eine Schließzeit von max. 4 Wochen festgelegt werden kann.
- Der Rechtsanspruch kann durch Hortangebote, offene und Ganztagsangebote sichergestellt werden.
- Das Gesetz sieht eine Förderung zusätzlicher investiver Maßnahmen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zum qualitativen und quantitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote vor. Der Neubau, der Umbau, die Erweiterung, die Ausstattung oder Sanierung kommunaler Bildungsstruktur gehören zu den förderfähigen Maßnahmen, sofern dadurch Bildungs- und Betreuungsplätze geschaffen oder erhalten werden. Nicht förderfähig sind Sanierungsmaßnahmen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen! Die Förderquote beträgt 3,5 Milliarden Euro, wobei auf den Bund 70 % und auf die Länder: 30 % am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils entfallen.
- Förderrichtlinien seitens des Landes Niedersachsen bestehen derzeit noch nicht.

8. Vor welchen personellen Herausforderungen steht unser Schulstandort aktuell bzw. im Hinblick auf die Erfüllung der Ganztagspflicht?

Aktuell werden die Schulen jeweils zweizügig betrieben. Damit werden 16 Klassenlehrer benötigt. Bei einer Zusammenlegung werden weniger Klassenlehrer benötigt, da dann lediglich 12 Klassenlehrer regulär eingesetzt werden müssten (zuzügl. eventueller Mehrbedarfe, sofern ein Jahrgang mal vierzügig ist). Die freiwerdenden Lehrerkapazitäten könnten im Ganztags eingesetzt werden.

Aktuell werden beide Schulen mit einer Rektorin, ohne Konrektor(in) betrieben. Für die Konrektoren gibt es lediglich Stundenanteile. Bei einer Zusammenlegung wird die Schule eine Rektoren- und eine Konrektorenstelle bekommen können.

Bereits jetzt ist die Situation im Bereich der Schulbegleitungen prekär. An der Grundschule Ahlden ist derzeit nur eine Schulbegleitung eingesetzt, obwohl zwei bis drei benötigt werden. In der Grundschule Hodenhagen benötigen acht Kinder eine Schulbegleitung, aber nur für ein Kind steht eine Schulbegleitung zur Verfügung.

Hinzu kommt die angespannte Situation im Bereich der pädagogischen Fachkräfte. Bereits heute sind vakante Stellen nur schwer zu besetzen. Mittelfristig wird sich diese Situation noch verschärfen. Durch die Einführung des Rechtsanspruches auf eine Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich wird der Bedarf an pädagogischem Fachpersonal noch weiter steigen.

9. Wie wäre es, wenn nach Erarbeitung der Rahmenrichtlinien durch das Land letztlich keine Verpflichtung besteht, alle kommunalen Schulen mit Ganzttag nebst Mensa baulich darstellen zu müssen, sondern das Vorhalten des vollumfänglichen Ganztagsangebotes baulich ggf. an einzelnen „Schwerpunktschulen“ dargestellt werden darf?

Unabhängig von den Aspekten des vorgenannten Punktes:

Die Pflicht zur Schaffung eines Ganztagsangebotes bleibt. Das einklagbare Ganztagsangebot würde in unserem Fall an einem Standort für **alle** Schüler vorgehalten werden müssen, mit- hin wären dort Mehrkosten und Transportverpflichtungen für die Schüler der anderen Schule zu berücksichtigen.

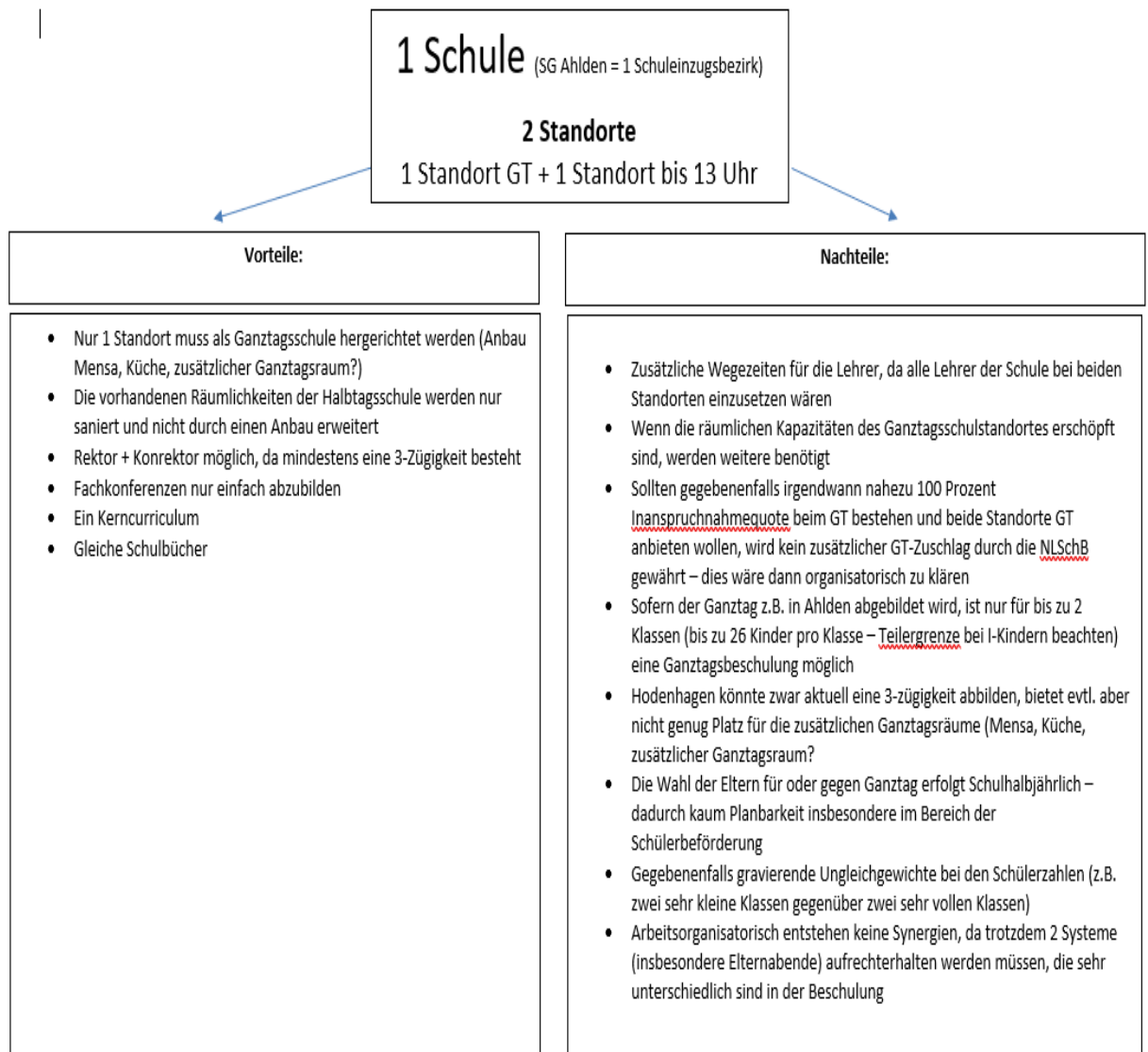
Aber, ein derartiges Denkmodell setzt voraus, dass sich die Samtgemeindepolitik **entgegen der aktuell einstimmigen Beschlusslage** vom 1.7.2021, eine gemeinsame Schule zu entwickeln (zzgl. des seit Jahren klaren Verschmelzungswunsches der Schulen selbst) dann eben doch beide Schulen mit allen baulich-technischen, pädagogischen, organisatorischen und energetisch-unterhaltungsspezifischen, finanziellen Konsequenzen, erhalten will.

Anmerkung:

Vgl. hierzu die nachfolgenden Ausführungen zur Planung KMS 2016 und Ausbau beider GS-Standorte/Kosten/Bauunterhaltung

10. Könnte man Ganzttag alternativ auch als eine Schule mit zwei Standorten darstellen, dadurch beide Schulen erhalten?

Gemäß SGA-Beschluss vom 1.7.2021 war einstimmig die Prüfung eines zentralen Grundschulstandorts beschlossen. Dies erfolgte nach Abwägung der bereits im Vorfeld abgewogenen Vor- und Nachteile eines gemeinsamen Schulstandortes.



11. Wie schätzen die Schulen selbst die Situation ein?

Wofür sprechen sich beide Kollegien aus?

Bereits 2014 wurde von den Schulen selbst ein Verschmelzen beider kleinen Schulen ohne Konrektorenstelle zu einem größeren System mit adäquater kritischer Masse forciert („Quo Vadis“).

Im Rahmen der aktuellen Prozesse haben beide Kollegien sich 2022 im Rahmen eines durch die Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde(RLSB) moderierten Workshops „Wir wachsen zusammen“ klar für ein einheitliches Kollegium und daher **eine zentrale Grundschule an einem Standort** ausgesprochen.

Der Wegfall der Förderschulen „Lernen“, einem damit höheren Bedarf an pädagogisch- modernen Lernformen für Inklusion, Binnendifferenzierung, sowie ein heutzutage besonderer Förderbedarf durch emotional-soziale Auffälligkeiten, stetig steigende Anforderungen an Sprachförderung und die wichtige Vermittlung digitaler Kompetenzen erfordern adäquate Rahmenbedingungen vor Ort, die in der Samtgemeinde Ahlden -anders wie in vielen anderen

Kommunen- hier bisher nicht bestehen.

Die Pflicht zur Ganztagschule mit einem gesetzlich verpflichtend vorzuhaltenden Angebot ab 2026 ff. verschärft die räumlich-pädagogische Situation für die beiden Kollegien, für die in einem etwas größeren gemeinsamen System und einem adäquaten räumlichen Rahmen optimale bildungsspezifische Rahmenbedingungen geschaffen werden könnten.

Eine damit gesicherte gemeinsame 3- 3,5-Zügigkeit wäre dabei auch nach Aussage beider Schulleitungen immer noch keine „große“ Schule.

12. Was wurde in den letzten Jahren planerisch und baulich im Hinblick auf Inklusion, Binnendifferenzierung und Ganzttag seitens des Schulträgers unternommen?

Zukünftige räumlich-pädagogische Herausforderungen an „Schule“ wurden auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen und prognostizierten Schülerzahlen bereits 2014/2016 identifiziert:

a) 2016 Planungsauftrag bzgl. Ertüchtigung beider Grundschulstandorte zu jeweils einer 2-zügigen Ganztagschule durch das Büro KMS bzgl. Raumprogramm und ergänzende Baukosten

Anmerkung:

Schulseits wurde bereits damals deutlich kommuniziert, dass beide Schulen vom System (und ohne Konrektorenstelle) zu klein seien, um neben den konkreten Herausforderungen Binnendifferenzierung, Inklusion und Digitalisierung auch einen wie auch immer gearteten perspektivischen Ganztagsbetrieb vor allem zukunftsfähig darzustellen zu können.

b) Aufgrund der aus Sicht der beiden Schulkollegien problematischen Umsetzung von Ganztagsbeschulung an beiden GS-Standorten einerseits, der geringen Schülerzahlen in der GS Ahlden und aufgrund der Höhe der Investitionskosten (KMS-Planung) andererseits, erfolgte als Maßnahme in 2016 lediglich eine Änderung der Schuleinzugsbezirke (Schülerbusverkehr von Hademstorfer und Eickelohrer Schülern nun an Hodenhagen vorbei nach Ahlden), um einen Schulbetrieb in der GS Ahlden zulasten der GS Hodenhagen fortzuführen, somit die GS Ahlden zunächst „abzusichern“.

c) baulich wurden letztlich, anders als vielerorts, keine Maßnahmen vorgenommen

13. Varianten / Ergebnis des Prüfungsauftrags Büro Haslob Kruse + Partner:

Ergebnisse aus dem Gutachten:

Kostenschätzung nach DIN 276 (2018)

Stand:

15.09.22

Bauherr: Samtgemeinde Ahlden

Maßnahme: Konzeptplanung Grundschulneubau
Kostengegenüberstellung

Ganztagesesschule 3-zügig

Schulneubau Ahlden Browfield 3-zügig (mit Fläche für zusätzl. Essbereich, ohne Fläche für Lebenshilfe)	17.096.206,65 €
Reduzierung um Kosten zusätzl. Essbereich	15.725.844,15

Schulneubau Hodenhagen Greenfield, 3-zügig (mit Fläche für zusätzl. Essbereich, ohne Fläche für Lebenshilfe)	15.793.153,15 €
Reduzierung um Kosten zusätzl. Essbereich	14.422.790,65

Ganztagesesschule 3,5-zügig

Schulneubau Hodenhagen Greenfield 3,5-zügig (mit Fläche für zusätzl. Essbereich und für Lebenshilfe)	19.483.481,47 €	0,00 €
Reduzierung um Kosten zusätzl. Essbereich und Lebenshilfe	17.213.598,97	

Schulneubau Ahlden Browfield 3,5-zügig (mit Fläche für zusätzl. Essbereich und für Lebenshilfe)	20.744.681,65 €	1.261.200,18 €
Reduzierung um Kosten zusätzl. Essbereich und Lebenshilfe	18.474.799,15	

Sanierung GS Ahlden mit Erweiterungsneubau 3,5-zügig (ohne Grundstückskosten)	20.911.125,00 €	1.427.643,53 €
Reduzierung um Kosten zusätzl. Essbereich und Lebenshilfe	18.641.242,50	

Ersatzneubau GS Ahlden 3,5-zügig (ohne Grundstückskosten)	20.998.162,50 €	1.514.681,03 €
Reduzierung um Kosten zusätzl. Essbereich und Lebenshilfe	18.728.280,00	

Sporthalle 700qm BGF	2.301.250,00 €
----------------------	----------------

Anteil Lebenshilfe	491.925,00 €
--------------------	--------------

Anteil zusätzl. Essbereich 3-zügig	1.370.362,50 €
------------------------------------	----------------

Anteil zusätzl. Essbereich 3,5-zügig	1.777.957,50 €
--------------------------------------	----------------

5. Realisierungsszenarien

5.3.4 Fazit

	Greenfield Hodenhagen	Brownfield Ahlden	Erweiterung Ahlden	Ersatzneubau Ahlden	Ersatzneubau Hodenhagen
Grundstücksgröße	+++	+++	+○○	++○	○○○
Gestaltungsmöglichkeiten Funktionale Zusammenhänge / Clusterbildung	+++	+++	+○○	++○	○○○
Aussenraum	+++	+++	+○○	++○	○○○
Erweiterbarkeit	+++	+○○	○○○	+○○	○○○
Entfernungen für alle Schüler	+++	+○○	+○○	+○○	+++
Schülertransportkosten	+++	+○○	+○○	+○○	+++
Nachhaltigkeit (Versiegelung)	+○○	+++	++○	++○	++○
Eingebunden im Ort/ Offene Schule	++○	++○	+++	+++	+++
Baukosten	+++	++○	+○○	+○○	+○○
Kosten für Interimslösungen	+++	+++	○○○	○○○	○○○
Gesamtpunkte	30	27	11	15	12

Der Standort Greenfield in Hodenhagen erfüllt die Anforderungen für eine zukunftsfähige 3,5zügige Schule mit Erweiterungsmöglichkeiten aus Sicht des Verfassers am besten.

14. Was wäre, wenn man beide bestehende Grundschul-Standorte ganztagsfähig ausbauen würde und kann die diesbezügliche Planung des Büros KMS aus 2015 für die Bewertung der Investitionskosten für die diskutierten Varianten eine ergänzende Entscheidungshilfe sein?

Wie unter Punkt 12 bereits erwähnt, gibt es eine Untersuchung des Planungsbüros KMS, Walsrode, in dem die Variante des Ausbaus beider Bestandsschulen zu zweizügigen Ganztagschulen betrachtet wurde. Diese bildet den notwendigen Raumbedarf nach den heutigen Voraussetzungen z.B. nach Einführung der inklusiven Schulen aber noch nicht ab (beispielsweise wurde nur ein Differenzierungsraum für 2 Klassenräume vorgesehen und nicht zwei). In der seinerzeitigen Kostenermittlung wurden die reinen Bauwerkskosten (Kostengruppen 300 und 400 für die Erstellung des Baukörpers bzw. der technischen Gebäudeausstattung) betrachtet, nicht jedoch die Kostengruppen 100, 200 und 500 bis 700.

Um eine Entscheidungshilfe zu erhalten, waren daher die Zahlen des Büros KMS um diese Kostengruppen sowie die fehlenden Räume zu ergänzen und auf die aktuellen Baupreisindizes hochzurechnen. Dies wurde als Zusatzleistung beim Büro Haslob und Kruse nachträglich beauftragt.

Ergebnis der zusätzlichen Untersuchung:

Sanierung und Erweiterung Hodenhagen und Ahlden zur 2-zügigen GTS

(ohne Fläche für zusätzl. Essbereich und ohne Lebenshilfe)

(ohne Grundstückskosten)

19.795.510,00 €

Die Bestandsschulen wären in diesem Szenario beide zweizügig, in der Samtgemeinde wäre insgesamt ein Ausbauzustand für eine vierzügige Beschulung im Grundschulbereich gegeben.

15. Welche Möglichkeit zur Finanzierung mit welchen Auswirkungen gibt es?

Die Samtgemeinde verfügt über keine eigenen Steuereinnahmen bzw. Steuereinnahmeteiligungen an der Einkommens- oder Umsatzsteuer. Die gemeindlichen Steuern werden zwar von ihr erhoben, diese fließen aber in die Haushalte der Mitgliedsgemeinden. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erhebt die Samtgemeinde daher die Samtgemeindeumlage von ihren Mitgliedsgemeinden, um ihre wesentlichen Finanzbedarfe zu decken. Im Rahmen der Umlagefinanzierung wurde die Samtgemeinde in der Vergangenheit eher knapp gehalten, so dass sie über keine nennenswerten Bestände an liquiden Mittel zur Finanzierung von Investitionen verfügt.

Die Finanzierung der neben der vollständigen Erschließung des Samtgemeindegebietes mit einer Schmutzwasserkanalisation größten Investition in der Geschichte der Samtgemeinde überhaupt, ist daher nur über Fremdkapital (Investitionsförderkredite des Bundes der Kreditanstalt für Wiederaufbau – KfW –, Investitionsförderkredite des Landes der N-Bank, Bankdarlehn oder ggf. Kommunalanleihen möglich. Diese Finanzierungsformen führen zu einem deutlichen Anstieg der Zins- und Tilgungskosten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zins- und Tilgungsbelastungen des Samtgemeindehaushaltes bei unterschiedlichen Zinssätzen und bei Fremdmittelaufnahmen von 15 Mio. €, 17,5 Mio. € und bei 20 Mio. €. Diese werden verglichen mit der noch im Haushaltsjahr 2022 angenommen Belastung bei einem Fremdmittelvolumen von 12,6 Mio. € und einem Zinssatz von 1,6%. Die Unterschiede zu den noch im Haushalt 2022 geplanten Zahlen sind in den unterlegten Zeilen ausgewiesen.

Aktuell bewegt sich das Zinsniveau zwischen 3% und 4%, ein weiterer Zinsanstieg ist wahrscheinlich. Es ist daher bis zur Verwirklichung der Baumaßnahmen eher von einer Belastung im Maximalbereich der Tabelle auszugehen.

Zins	2027			2027			2027				
%											
für 12,6 Mio. €, noch im Haushalt 2022 angenommene Belastung											
1,6	195.300	327.800	523.100	195.300	327.800	523.100	195.300	327.800	523.100		
Zins	15 Mio.			17,5 Mio.			20 Mio			Spanne 15 zu 20 Mio.	15 zu 20 Mio. Spanne 3% zu 6%
%											
	2027			2027			2027				
	Zins	Tilgung	Summe	Zins	Tilgung	Summe	Zins	Tilgung	Summe		
1,6	229.800	385.200	615.000	265.700	445.000	710.700	301.600	504.800	806.400		
			91.900			187.600			283.300	191.400	
3	434.700	310.300	745.000	502.600	358.400	861.000	570.400	406.400	976.800		
			221.900			337.900			453.700	231.800	
4	582.800	264.000	846.800	673.700	304.800	978.500	764.600	345.600	1.110.200		
			323.700			455.400			587.100	263.400	
5	732.000	222.800	954.800	854.000	259.900	1.113.900	976.000	297.000	1.273.000		
			431.700			590.800			749.900	318.200	
6	882.000	186.800	1.068.800	1.019.500	215.500	1.235.000	1.156.900	244.300	1.401.200		
			545.700			711.900			878.100	332.400	
Je											656.200
Je nach Szenario beträgt die Haushaltsmehrbelastung 221.900 € bis zu 878.100 €											

Da die Samtgemeinde diese Finanzmittel nur über die Samtgemeindeumlage finanzieren kann, ist neben der bereits in 2022 vorgenommenen zusätzlichen Erhöhung von 300.000 € ein weiterer Anstieg um bis zu 878.000 € zu erwarten.

Bei den Mitgliedsgemeinden sind diese Beträge aus den laufenden Haushalten nicht mehr zu bestreiten. Unterstellt man, dass die Belastung von 878.000 € seitens der Mitgliedsgemeinden ausschließlich über Steuererhöhungen ausgeglichen werden, ergibt sich folgende Situation:

Übersicht zu Grundsteuer-/Gewerbsteuererhöhungen			
Gemeinde	Steuerart	Aufkommen je Punkte (nach Stand Veranlagungen zum Haushalt 2022) in €	
Ahlden	Grundsteuer A	66,58	
	Grundsteuer B	473,68	
	Gewerbsteuer	1.142,86	
Eickeloh	Grundsteuer A	34,38	
	Grundsteuer B	268,75	
	Gewerbsteuer	343,33	
Grethem	Grundsteuer A	54,86	
	Grundsteuer B	204,84	
	Gewerbsteuer	200,00	
Hademstorf	Grundsteuer A	12,90	
	Grundsteuer B	291,67	
	Gewerbsteuer	126,67	
Hodenhagen	Grundsteuer A	45,00	
	Grundsteuer B	1.750,00	
	Gewerbsteuer	4.857,14	
		9.872,66	
		878.100,00	
		88,94	

Die Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbsteuer müssten im Durchschnitt um 89%-Punkte erhöht werden, bei einem Hebesatz von beispielsweise 300% auf 389%, bei einem Hebesatz von 350% auf 439%. Die Mehrbelastung betrüge zwischen 25% und 30% der bisherigen Steuerlast. Je nach Aufkommen pro Punkt ergeben sich ggf. Abweichungen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden.

Auf die zuvor genannte Zahl kommt ggf. noch ein Erhebungsbedarf für die letztjährige

Samtgemeindeumlageerhöhung von 300.000 € hinzu, für die weitere 30%-Punkte erforderlich wären.

Eine Abfederung dieser Mehrbelastung, insbesondere der Aufwendungen für Zinsen wäre nur möglich, wenn die Mitgliedsgemeinden einen Teil ihrer liquiden Mittel von derzeit rund 10 Mio. € direkt als Investitionszuweisungen in dieses Projekt geben. Vorgeschlagen sind hier von der Samtgemeindeverwaltung 5 Mio. €, da der Vermögensbestand in den Mitgliedsge-
meinden sowie der Samtgemeinde und die Summe der für diese Anlagegüter aufgelaufenen Abschreibungen etwa im Verhältnis von 50:50 stehen. Hinzuweisen ist dabei aber auch da-
rauf, dass sich die Samtgemeinde und die Mitgliedsgemeinden weiter von einer nachhaltigen Finanzwirtschaft entfernen, da diese Mittel für künftige Re-Investitionen für abgenutzte Anla-
gegüter fehlen.

Unter Berücksichtigung des zuvor beschriebenen Finanztransfers und einem Verkauf der Be-
standsimmobilien im Jahr 2026 ergeben sich folgende Finanzierungsbedarfe:

Finanzierung Schulbaumaßnahmen			
Zu finanzierende Baukosten			
Baukosten je nach Varianten	15.800.000	bis zu	21.000.000
Baukosten Sporthalle	2.300.000		2.300.000
Summe Baukosten	18.100.000		23.300.000
Umschichtung liquide Mittel	5.000.000		5.000.000
Verkauf Bestandsimmobilien			
zum Restwert 31.12.2026			
Grundschule Ahlden	607.442		607.442
Grundschule Hodenhagen	1.181.500		1.181.500
zu finanzieren	11.311.058		16.511.058
Bei Standort der Sporthallenbau erspart	-2.300.000		-2.300.000
zu finanzieren	9.011.058		14.211.058

16. Was wurde verwaltungsseits zur Klärung der Förderkulisse unternommen?

Abstimmungsgespräche mit der NBank, der Regionalbehörde der Landesschulbehörde, der Wirtschaftsförderung des Landkreises Heidekreis (Fördermittelrecherche) und eine Anfrage beim Kultusministerium (Büro Tonne) führten leider nicht zu der Erkenntnis, dass bezüglich der anstehenden schulbaulichen Herausforderungen mit Fördermitteln gerechnet werden kann.

Laut Mitteilung des Landkreises Heidekreis kann ab dem Jahr 2027 von jährlich max. 400.000,00 € ausgegangen werden, sofern zeitnah ein Antrag gestellt und der vorzeitige Maßnahmenbeginn genehmigt würde. Hierbei ist auf das Jahr 2022 als Jahr der Antragstellung abgestellt. Bei einer späteren Antragstellung verschiebt sich eine mögliche Zahlung entsprechend.

Regelungen zur Förderung des Ganztagsausbaus auf Grund des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (FafinHG) stehen nach wie vor aus.

Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (NStGB):

-Unter Bezug auf den NStGB/Dr. Trips (Herbsttagung 1.11.2022 NStGB/Seevetal) lässt sich aktuell feststellen, dass zwischen Bund und dem Land Niedersachsen seit nunmehr zwei Jahren keinerlei Vereinbarungen bzgl. einer wie auch immer gearteten Beteiligung des Landes an den Investitions- und Betriebskosten erarbeitet wurde.

Wann und in welcher Höhe Gelder für Investition und Betrieb als Folge der von den Kommunen vor Ort darzustellenden Ganztagspflicht zur Verfügung stehen, kann nach Ansicht des NStGB/Dr. Trips aktuell nicht prognostiziert werden, weshalb dieser gegenüber dem Land ein Sonderprogramm fordert. Zudem erscheint für Dr. Trips ein „Ganztags-Gipfel“ erforderlich, wie auch eine Klage des NStGB „auf Konnexität“ vor dem Staatsgerichtshof erwogen wird, sollte vom Land durch die neue Kultusministerin kein entsprechendes Signal gesetzt werden.

Der NStGB empfiehlt vor dem Hintergrund der landesweit immensen Investitionskosten bei den Kommunen, entsprechende Planungsleistungen zu beauftragen, um zeitnah bei Vorliegen von Rahmenbedingungen begründete und belastbare Förderanträge stellen zu können. („Wir haben da mal was konkret [bis max. Leistungsphase 3] vorbereitet“).

Die Förderung durch den kommenden Digitalpakt 2.0 ist ebenfalls zum aktuellen Zeitpunkt noch ungeklärt. Bekannt ist derzeit lediglich, dass das Land eine entsprechende Förderrichtlinie plant. Der derzeitige Digitalpakt ist aus Sicht der Samtgemeinde Ahlden leider nicht für die bestehenden Schulen und die darin derzeit vorhandene digitale Infrastruktur geeignet. Der Ausbau der digitalen Infrastruktur kann aufgrund der Schulentwicklungsplanung nicht als wirtschaftlich und nachhaltig innerhalb der Bestandsimmobilien dargestellt werden, sodass eine Ablehnung entsprechender Förderanträge durch die NLSchB signalisiert wurde. Insbesondere von einer Antragstellung zum Erwerb von digitalen Endgeräten wurde Seitens der NLSchB dringend abgeraten, da dieser Antrag das Ende des digitalen Infrastrukturausbaus signalisiert hätte. Von diesem Stand der Digitalisierung sind wir jedoch bei beiden Standorten sehr weit entfernt.

17. Gibt es baulich ggf. weitere Einsparungspotentiale durch geringere bautechnische Standards?

Immer neue Auflagen durch Initiativen von Fachverbänden und Baulobbygruppen in den Bereichen, Brand,- Schall-u. Wärmeschutztreiben, Gesundheitsschutz und Komfort treiben die Kosten im Bausektor. Die Architekten-Kammer Hannover zeigt aktuell mit der Kreissiedlungsgesellschaft KSG Hannover anhand eines Modellprojekts (Projektpraxis Minister Liess) mit landesweit fünf Projekten, wie entgegen den Festsetzungen der NBauO dem technologischen Wahnsinn durch Reduzierung der bautechnischen Standards (z.B. geringere Deckenstärke/Schallschutz) begegnet werden kann. Zudem wird durch den NStGB in Kooperation mit der Nds. Architektenkammer für Niedersachsen eine sogenannte **Nds. Schulbauhandreichung** = Schulbaurichtlinien „Light“ erarbeitet, die für eine Kostenreduzierung dadurch sorgen sollen, dass klare und adäquate Standards mit dem Ziel definiert werden, keine „Mercedeschule“, sondern eine „Golfchule“ zu entwickeln.

Dies wäre bei einer anstehenden konkreten Planung im engen Schulterschluss mit den NStGB und der Architektenkammer, mit der die SG Ahlden bereits im engen Austausch steht, zu berücksichtigen.

18. Gibt es für die bisherigen Grundschulen Nachnutzungskonzepte?

Generell - wie beim alten Feuerwehrhaus Hodenhagen erfolgt- ist erst nach klarem Neubaubeschluss von potentiellen Interessenten eine Interessenbekundung für die Gebäude zu erwarten und konkret verhandelbar

1. GS Hodenhagen

Für die GS Hodenhagen wäre in mehrfacher Hinsicht eine Nachnutzung in Verbindung mit dem gegenüberliegenden Seniorenheim denkbar, sofern die Wohneigentumsproblematik (10/100stel Privatwohnung Müller) im betreffenden Zukunfts-Konzept gelöst werden kann.

2. GS Ahlden

Für die GS Ahlden bestünde mit einer direkten Übernahme des Samtgemeindegrundstücks nebst Gebäude durch den Flecken Alden (Aller) die Möglichkeit seine eigenen konkreten Herausforderungen in der Entwicklung seines Kita-Standortes zu lösen, der generell um derzeit einen Gruppenraum und weitere Funktionsräume erweitert werden muss.

Anmerkung:

a) Inwieweit diese Erweiterung am bestehen Kopplungs- Standort Kita-Vereinsheim möglich ist, zudem eine Investition im Hinblick auf eine zukunftsfähige Entwicklung dort sinnvoll und vor allem wirtschaftlich ist, wäre zumindest vom Flecken Ahlden vor einer kurzfristigen lokalen Entscheidung umfassend und ggf. durch fachliche Beratung zu prüfen.

b) Ob dann in der fortfolgenden Betrachtung als Handlungsoption 2 eine Neubaulösung zu präferieren wäre

oder

als c). Option eine Win Win-Lösung in der kommunalen Familie zwischen Samtgemeinde und dem Flecken Ahlden durch Übernahme des Grundschulgebäudes durch den Flecken in Betracht käme, wäre ebenso wertneutral zumindest abzu prüfen.

Aufgrund des gegenüber einer schulischen Nutzung zu differenzierenden Raum- u. Flächenbedarfs dürfte nach überschlägiger Betrachtung das Gebäude der aktuellen GS Ahlden nach Sanierung des Ist-Bestands im Bereich der Gruppenräume (derzeitige Klassenräume) alternativ ohne An- und Umbaunotwendigkeit für eine Kita genutzt werden können.

Ergänzend ist anzumerken, dass dabei die Außenflächen und die bisherige Funktionsstätte, die in einer Kita als Bewegungsraum genutzt werden könnte, in und für Ahlden gerade außerhalb einer Kitanutzung für die Allgemeinheit erhalten bliebe und die für Kita nicht genutzten Raumflächen für weitergehende sportliche und soziale Angebote (Yoga, Gruppentrainings Bürgerverein,...) zur Verfügung stehen könnten, mithin für den Flecken Ahlden eine Entwicklung hin zu einem multifunktionalen kommunalen Haus bzw. Grundstück der Begegnung möglich wäre.

c) Die reinen Sanierungskosten im Bestand (hier bisherige GS Ahlden zur Kita Ahlden) lassen sich aus dem Gutachten von Haslob-Kruse & Partner bzw. anhand tatsächlicher/aktueller Baukosten Kita PoWe/Hodenhagen auf ca. 3,5-4 Mio. beziffern.

Hinweis:

- a) Auch eine Investitionsbereitschaft von dritten Trägern, z.B. Johanniter, wäre ganzheitlich zu prüfen, ein Bau- u. Betreiberangebot wurde von den Johannitern Aller-Leine auf SG-Ebene unabhängig von örtlichen Standorten mündlich schon mal eingespielt/Bedarf nachgefragt...
- b) Rückbau von derzeitigen Betreuungsflächen in der Bestands-Kita und wohnwirtschaftliche Nutzung = Vermietung dieser Flächen nebst DG Wohnung könnten zur Finanzierung dienen.

19. Wie groß sind die aktuellen Unterrichtsräume in den Bestandsschulen?

aktuelle Klassenraumgrößen

Hodenhagen:

AUR 4 in der Grundschule
Hodenhagen hat eine
Gesamtgröße von 63,79 m²

In Hodenhagen bewegen sich fast
alle Klassenräume unterhalb der
60 m²-Größe

Ahlden:

AUR 6 in der Grundschule Ahlden
ist mit 68,07 m² der größte
Klassenraum

In Ahlden ist kein AUR unterhalb
der 60 m² Größe

20. Wie kann und sollte es planerisch weitergehen?

- a) Schulbauplanung bis Leistungsphase 3 im Haushalt absichern und ausschreiben nach inhaltlicher Abstimmung im Arbeitskreis Schule
- b) Wer schlecht plant, baut teuer - mithin Auswahl des Planungs- u. vergabeverfahrens wichtig, Begleitung durch die Architektenkammer Hannover von dieser als Support angeboten:
 - ba) Durchführung eines Planungswettbewerbs = VGV verfahren, möglichst Trennung von Planung und Ausführung!

bb) Vergabe an Qualitätskriterien ausrichten

bc) PPP Verfahren und Totalunternehmer-verfahren möglichst vermeiden, um Entscheidungs- u. Gestaltungsspielräume nicht aus der Hand zu geben.

bd) zumindest nach Empfehlung des NStGB (Dr. Trips/Herbstkonferenz Seevetal 1.11.2022) sollten alle Kommunen die **Planung anschieben**, bis Leistungsphase 3 besteht keine Gefahr, dass ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn unterstellt wird, mithin wäre man bei Vorliegen entsprechender Förderrichtlinien frühzeitig in der Lage, sofort handeln zu können.

Dr Trips erklärt deutlich, dass die Kommunen vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich Bund und Land bisher nicht auf eine Verwaltungsvereinbarung bzgl. Investitionen und Betrieb im Zusammenhang mit der kommunalen Umsetzung des vor Ort vorzuhaltenden verpflichtenden Ganztagsangebots haben einigen können, nicht bis 2026 **mit ihren Planungen und Investitionen warten** dürfen.

Ein Ganztagsgipfel ist vom NStGB geplant, für die erheblichen investiven Belastungen macht sich Trips für ein Sonderprogramm stark (siehe 16).

21. Was ist, wenn wir nichts entscheiden?

Wird nur eine Einzelmaßnahme beauftragt (z.B. Erneuerung der elektrotechnischen Anlage Ahlden), wäre das Gebäude ganzheitlich auch in anderen Themenfeldern auf den aktuellen Stand zu bringen. Dabei wäre noch nicht berücksichtigt, dass -bereits seit mindestens 2016 aus dem KMS-Gutachten bekannt- an beiden Schulen pädagogische Flächen fehlen und dann noch weitere Flächen und technische Einrichtungen für die Umsetzung eines Ganztags schulbetriebes zu realisieren wären in der dargelegten Erkenntnis, dass Sanierung und Anbauszenarien teurer als eine zentrale Neubauvariante wären und bei einer Anbauvariante vor allem auch niemals ganzheitlich moderne Raumkonzepte ohne das Eingehen von baulich-pädagogischen Kompromissen möglich wären.

Verzichtet man auf das Vorhalten eines Ganztagsangebotes, widersetzt man sich dem gesellschaftlichen Willen und der gesetzlichen Vorgabe des Bundes, setzt sich einklagbaren Ansprüchen von Eltern aus.

Dies wird vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass sich die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den kommenden Jahren massiv verringern wird, insofern auch Eltern beide berufstätig sein werden, auch im Grundschulbereich zu erwarten sein.

Ohne Schulausaus -bzw. Neubau werden auch bereits aktuelle Raumbedarfe nicht vorgehalten, wie auch den weiter wachsenden Herausforderungen von differenziertem und inklusiven Lernen nicht entsprochen. Die I-Bedarfe werden zukünftig deutlich ansteigen:

I-Bedarfe

- **Wie viele Kinder werden derzeit in einer I-Gruppe betreut?**

4 Kinder

In der Corona-Pandemie sind die Förderbedarfe von Kindern in der Kindertagesbetreuung in verschiedenen Bildungsbereichen (z.B. sprachliche, motorische, sozio-emotionale Entwicklung) stark gestiegen.

- **Wie vielen Kindern musste eine Absage erteilt werden?**

2 Kinder

Einen entsprechenden Anstieg berichteten 43 Prozent der Kita-Leitungen in der Corona-KiTa-Studie. Ganz besonders betroffen sind davon Kinder aus sozial benachteiligten Familien. Weitere Studien belegen Häufungen psychischer Auffälligkeiten wie Depression, Anorexie und Bulimie bei Kindern und Jugendlichen (bspw. die COPSYS-Studien).

Perspektivisch wird auch bei Vorhalten von zwei Bestands-Systemen die personelle Ausstattung von pädagogischen Fachkräften, Lehrerinnen und Lehrern, wie auch für Kräfte für den Ganztagsbetrieb eine zunehmende Herausforderung sein! Ein gemeinsames System und optimale bauliche und pädagogische Rahmenbedingungen sichern und optimieren das schulische Angebot und die Attraktivität unserer Schule/Schullandschaft.

Der Erhalt von zwei System ist baulich und in der Unterhaltung teuer, energetisch für die Zukunft ein erheblicher Kostenfaktor.

22. Wie würde es im planerischen Verfahren /Ausschreibung weitergehen, welche möglichen Verfahren gibt es? (= mind. Planung in der Schulblade)

Nach Information von Andreas Rauterberg/Architekt und Dipl.-Ing., Hauptreferent Architektenkammer Niedersachsen / Geschäftsbereich Architektur, wären grundsätzlich dies die drei denkbaren **Varianten**:

1. Verhandlungsverfahren:

Über einen europaweiten Teilnahmewettbewerb wird aus einer Vielzahl von Bewerbungen der am besten qualifizierte Architekt ausgewählt. Dabei kommt man nicht drumherum, den Eignungskriterien (Mitarbeiterzahlen, Umsätze, Zahl und Art der Referenzen etc.) einen relevanten Stellenwert zu geben. Mit ca. fünf Bewerbern, die nach Bildung einer Rangfolge ganz oben stehen, wird über auftragsbezogene Kriterien verhandelt. Problem dieses Verfahrens ist, dass Sie in der Regel bei relativ großen, überregional arbeitenden, oft auch spezialisierten Büros landen. Kleine, junge und regionale Büros haben hier in der Regel das Nachsehen und bewerben sich oft auch gar nicht erst. Bei rein technisch gelagerten Aufgaben und vielen Aufgaben im Bestand bleibt es dennoch die einzig mögliche Verfahrensvariante.

2. Verhandlungsverfahren mit integrierter Planskizze (kein feststehender Begriff):

Das im Prinzip gleiche Verfahren wie unter 1. Es werden von den Teilnehmern an den Verhandlungen Lösungsvorschläge abgefragt, die zu honorieren sind. Dadurch sind neben den

üblichen auftragsbezogenen Kriterien (vorgesehenes Personal, Honorarangebot, Organisation und Präsenz auf der Baustelle usw.) auch konkretere architektonische, konzeptionelle Fragen zu thematisieren. Die Probleme des Verhandlungsverfahrens bleiben sonst aber im Grundsatz die gleichen, da der Zugang zu den Verhandlungen als "Flaschenhals" der gleiche wie unter 1. ist. Zudem sind der Stellenwert und die Art der Bewertung der Lösungsansätze mitunter schwer zu definieren. Sinnvoll kann das aber z.B. bei Aufgaben im Bestand sein, bei denen es einen unsinnigen Aufwand bedeuten würde, die gesamte Planungsaufgabe lösen zu lassen und bei denen man dann nur Teilaufgaben stellt. Die Fragestellung ist dann also weniger, wer die beste Lösung vorschlägt, sondern wer die beste Herangehensweise hat oder zumindest vermittelt.

3. Planungswettbewerb

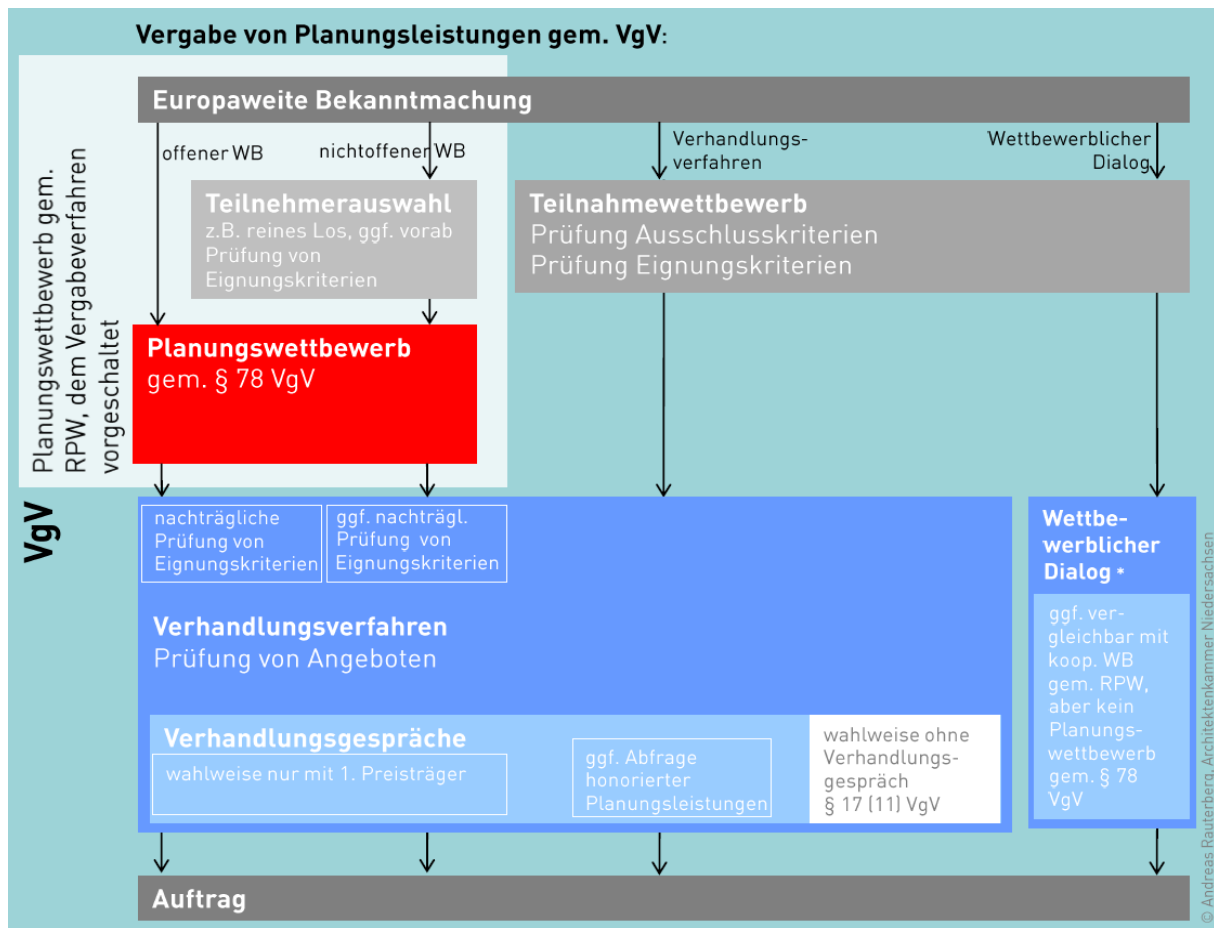
Der Planungswettbewerb wird dem Verhandlungsverfahren vorgeschaltet und folgt den Richtlinien für Planungswettbewerbe. Eignungskriterien wie Mitarbeiterzahlen oder Referenzen können dabei mehr oder weniger außen vor gelassen werden bzw. nur in dem Umfang abgefragt werden, wie es Ihnen als Auftraggeber wirklich wichtig erscheint, weil die Auswahl für das Verhandlungsverfahren ansonsten über die im Preisgericht getroffene Festlegung der Rangfolge erfolgt. Die Verhandlung kann auch auf nur den ersten Preisträger beschränkt werden, so dass das Vergabeverfahren nach dem Wettbewerb unterm Strich deutlich schlanker als unter 1. und 2. organisiert sein kann. Bei diesem Verfahren kann man eine beliebig hohe Zahl an Wettbewerbsbeiträgen erhalten, weil die Wettbewerbssumme immer die gleiche bleibt, während unter 2. nach der Zahl der Teilnehmer honoriert wird, wobei sich der organisatorische Aufwand natürlich mit der Zahl der Teilnehmer auch erhöht.

Fazit:

Zeitlich nehmen sich die Varianten alle nicht viel. Allerdings ist der Vorlauf vor der Auftragsvergabe beim Planungswettbewerb größer, diese Zeit kann aber später wieder hereingeholt werden, weil man schon mit einem im Konsens gefundenen Vorentwurfskonzept startet, während ansonsten nach Auftragsvergabe die Diskussion hierüber erst geführt wird. Auch monetär lassen sich keine wirklichen Unterschiede zwischen den Verfahren ausmachen.

Hinweis:

Die Architektenkammer hat signalisiert, auch persönlich beratend zu uns in die SG Ahlden zu kommen, wenn gewünscht!



Sollte man sich z.B. in Ahlden für eine isolierte Sanierung der Bestands-Elektrik entscheiden, wäre dies nicht ohne weitere technische Sanierungen im Bestand möglich (siehe oben). Insofern erscheint diese Handlungsoption auch als Interimslösung unwirtschaftlich und bei ganzheitlicher Betrachtung nicht empfehlenswert.

24. Ausblick:

Wohin entwickelt sich Schule generell im Rahmen der Digitalisierung?

Die Präsidentin der Kultusministerkonferenz Karin Prien weist auf Basis des jüngsten Gutachtens der Kultusministerkonferenz zur Digitalisierung im Bildungssystem empfehlend darauf hin, dass die Digitalisierung ein zentraler, aber auch lang andauernder Prozess der Weiterentwicklung des gesamten Bildungssystems sein werde. Bildungsforscher schlagen dabei schon für die Grundschule die Vermittlung von Informatikinhalt als Teil des Sachkundeunterrichts (z.B. wie funktionieren Roboter? / ab Mittelstufe dann als Pflichtfach „Informatik“) vor, was neben der Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte zudem bedeute, dass neue Bildungspläne und Unterrichtsmaterialien entwickelt werden müssen. Entscheidend wird zudem sein, bestehende Lehrkörper zukünftig stärker einzubeziehen, die Lehrer müssen die Innovatoren des Unterrichts sein, wie OECD Bildungsdirektor und Chef der Pisa-Studie, Andreas Schleicher, stetig einfordert. Schulgebäude als Teil der Pädagogik können und müssen hierbei zukünftig technisch und räumlich angepasst werden.